

## § 26 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

---

### ZWEITER TEIL – Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen -> ERSTER ABSCHNITT – Arbeitsgerichte

**Titel:** Arbeitsgerichtsgesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ArbGG

**Gliederungs-Nr.:** 320-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 26 ArbGG – Schutz der ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.